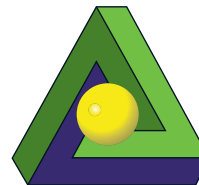


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Jetzt Antrag stellen:
Die neue Investitions-
prämie
ab Seite 1



Checkliste & Steuerspar-
tipps zum Jahresende
2020
ab Seite 3



Steuerspartipps für
Einnahmen-
Ausgaben-Rechner
ab Seite 4

JETZT ANTRAG STELLEN

Die neue Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie kann seit 1. September beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital über die aws. Ein Antrag muss spätestens Ende Februar 2021 gestellt werden. Die Prämie beträgt 7 % oder 14 % bei Investitionen in ein Schwerpunktthema. Lesen Sie hier einige Details, die in der Werbung üblicherweise nicht genannt werden.



Prämie nur auf Antrag

Jeder Unternehmer im Sinne des UGB (Unternehmensgesetzbuch) mit Sitz in Österreich ist antragsberechtigt. Das Unternehmen darf nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist. Bei künftigen Verstößen ist eine Rückforderung der Prämie möglich.

Außerdem darf das Unternehmen etwa nicht gegen das Gleichbehandlungsgesetz (zB geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen) oder das Diskriminierungsverbot gemäß Behinderteneinstellungsgesetz verstoßen.

Der Antrag ist über die Homepage der *Austria Wirtschaftsservice GmbH* (kurz: aws) zu stellen. Sollte ein Unternehmen schon Zugangsdaten haben, ist eine Neuregistrierung nicht mehr notwendig. Im Antrag selbst sind zB auch Angaben

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Die neue Investitionsprämie ab Seite 1

Checkliste & Steuerspartipps zum

Jahresende 2020..... ab Seite 3

Spezielle Steuerspartipps für

Einnahmen-Ausgaben-Rechner Seite 4

Sozialversicherungstipps Seite 6

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

über die Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen insgesamt anzugeben, aber auch getrennt nach Geschlechtern.

Ein Prämienantrag kann bereits vor Ausführung der Investition gestellt werden oder auch hinterher. Die letzte Möglichkeit zur Antragstellung wird am 28. Feber 2021 sein! Für eine Antragstellung wird nicht unbedingt verlangt, dass Offerte oder Rechnungen bereits beigelegt werden. Das Investitionsvolumen ist zu schätzen, die Prämie wird maximal von der dort angegebenen Summe berechnet.

PRAXISTIPP

Schätzen Sie die Investitionssumme im Zweifel etwas höher ein, damit allfällige Zusatzkosten auch zur Prämie führen.

Für den Antrag selbst ist nicht zwingend ein Parteienvertreter notwendig. Auf einen Antrag sollte eine Förderzusage folgen. Die Entscheidung über einen Antrag muss spätestens Ende April 2021 seitens der aws erfolgen. Erst im letzten Schritt – bei der sog Abrechnung – muss ein solcher Experte bestimmte Voraussetzungen bestätigen, wenn die Prämie € 12.000,- oder mehr beträgt.

Voraussetzungen

Das Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt € 5.000,- und max € 50 Mio. In einem Antrag können mehrere verschiedene Investitionen gemeinsam abgewickelt werden. Ein Unternehmen kann mehrere Anträge stellen! Pro Förderantrag gibt es eine Abrechnung und erst danach eine Auszahlung. Zwischenauszahlungen der Prämie gibt es nur in bestimmten Sonderfällen.

Förderbar sind alle Neuinvestitionen in das **aktivierungspflichtige abnutzbare Anlagevermögen**. Die Investitionsgüter können auch gebraucht sein, auch Vorführgeräte oder Ausstellungsstücke sind kein Problem. Es gibt auch einige Ausnahmen von der Prämienfähigkeit (zB für Autos mit Verbrennungsmotoren, also keine Hybridfunktion) und wiederum Ausnahmen von den Ausnahmen.

Weiters sind die beiden folgenden Umstände sehr wichtig:

- **„Erste Maßnahmen“** für diese Investition dürfen nicht vor dem 1. August 2020 gesetzt worden sein und müssen spätestens am 28. Feber 2021 gesetzt werden! Darunter versteht man eine Bestellung, den Abschluss des Kaufvertrages, die Lieferung, Baubeginn, Rechnungsausstellung, Zahlung. Nicht zu den ersten Maßnahmen zählen hingegen Planungsleistungen und das Führen von Finanzierungsgesprächen.
- **„Durchführung“** der Investition: Diese muss spätestens bis Ende Feber 2022 erfolgen. Unter Durchführung versteht die Investitionsprämien-Richtlinie die *Inbetriebnahme und die Bezahlung* (unbeschadet üblicher Haftrücklässe). Diese Frist endet also ein Jahr nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung. Bei sehr großen Vorhaben – also bei mehr als € 20 Mio – hat man zwei Jahre länger Zeit für die Durchführung.
- **Abrechnung:** Spätestens **drei Monate nach Inbetriebnahme**

me der letzten Investition eines Antrages (verschiedene Investitionen können zu einem Antrag zusammengefasst werden) muss die Abrechnung erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bekommt keine Prämie mehr! Diese Frist ist leider nicht verlängerbar. Sind die Investitionskosten in der Abrechnung niedriger als im Antrag, wird die Förderung nur von den niedrigeren tatsächlichen Kosten berechnet. Die Abrechnung bedarf eventuell einer Bestätigung eines Parteienvertreters (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter).

Für geförderte Investitionen gilt in der Folge eine **Behaltefrist von mindestens drei Jahren** in einer österreichischen Betriebsstätte des Unternehmens. Während dieses Zeitraumes dürfen die geförderten Gegenstände nicht verkauft werden oder auch nicht sonst außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet werden. Die Frist beginnt nach Abschluss der Investition.

Bücher und Belege zu dieser Prämie müssen **mindestens zehn Jahre** nach dem Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufbewahrt werden.



Doppelte Prämie für Schwerpunkte

Es gibt drei Schwerpunkte, die mit der doppelten Prämie bedient werden: Investitionen in Ökologisierung, in die Digitalisierung und für Gesundheits- bzw Life-Science-Investitionen. Das klingt gut, ist aber sehr feingliedrig geregelt. Einiges wird gefördert, womit man nicht rechnen würde, andere Dinge wiederum nicht, welche man unter diesen Themenschwerpunkten einreihen würde (so werden zB für Hybrid-Kfz einige zusätzliche Hürden eingebaut). Man muss sich die Vorhaben jedenfalls einzeln genau anschauen! ■

Checkliste & Steuerspartipps zum Jahresende 2020

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der unerfreuliche 32. Dezember. An diesem Tag ist bekanntermaßen einiges zu spät. Die nachstehende Übersicht zu steuerlichen Themen des Jahreswechsels erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das ist in Anbetracht der Vielfalt des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes auch gar nicht möglich.

Energieabgabenvergütung

Die Vergütung von Energieabgaben ist laut EuGH nur für Produktionsbetriebe und nur zeitlich befristet möglich. Bitte beachten Sie die Verjährungsfrist von 5 Jahren für einen solchen Antrag. Daher können Anträge für 2015 nur mehr bis zum 31. 12. 2020 gestellt werden!

Investitionen in Anlagegüter

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten über 800,- können nur im Wege der Abschreibung (kurz: AfA) verteilt auf mehrere Jahre gewinnmindernd abgesetzt werden. Anschaffungen in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag bzw vor dem Jahresende wirken lediglich über die sog „Halbjahres-Abschreibung“. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die tatsächliche Nutzung (Inbetriebnahme) im zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr mindestens einen Tag beträgt.

Nettoanschaffungskosten bis zu 800,- hingegen können als sofortiger Aufwand noch heuer zur Gänze gewinnmindernd geltend gemacht werden (vielleicht benötigen Sie noch einen Drucker oder einen neuen Bildschirm?). Die Grenze für diese sog GWG-Investitionen wurde ab 1.1.2020 auf 800,- angehoben.

Für alle Neuanschaffungen seit 1. Juli 2020 gibt es die Möglichkeit einer degressiven AfA, daher ist die Steuerersparnis im ersten Jahr am größten.

Übrigens: Auch das Reparieren von vorhandenen Wirtschaftsgütern bringt sofortige Betriebsausgaben! Nachhaltiges Agieren zahlt sich aus.

Registrierkassen-Jahresbeleg erstellen

Zum Ende des Kalenderjahres muss der sog **Jahresbeleg** ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist immer am 31.

Dezember zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt! Wenn Sie am 31.12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erzielt haben, dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz in dieser Silvesternacht erstellt haben – oder spätestens **vor dem nächsten Öffnungstag** (sofern dieser innerhalb einer Woche stattgefunden hat). Vorausgesetzt, Sie rechnen die Umsätze nach Mitternacht noch zu den Umsätzen des 31.12. dazu! Sonderregeln gibt es für Saisonbetriebe, die im Winter nicht geöffnet haben.

Danach muss dieser Jahresbeleg **bis spätestens 15. Febr** nächsten Jahres mittels Beleg-App-Prüfung **geprüft** werden.

TIPP

Angenehmer ist es natürlich, wenn Jahresbelege völlig automatisiert erstellt werden, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhändler oder –händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Gewinnrealisierung bei Lieferungen und Dienstleistungen

Durch Verschieben der tatsächlichen Ausführung einer Warenlieferung oder Dienstleistung in das nächste Jahr wird die Gewinnrealisierung verschoben. Denn: Halbfertige Erzeugnisse und Arbeiten werden nicht zum Verkaufspreis bewertet, sondern ohne Gewinnaufschlag zu Selbstkosten.

Abzugsfähige Spenden

Grundsätzlich können Spenden nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, Ausnahmen gibt es für folgen-

de Spenden:

a) Spenden „der alten Art“

So können etwa Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben **bis zu 10 % des laufenden Gewinnes** (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) abgesetzt werden. Allerdings ist der Kreis solcher „betriebsausgabenvermittelnder“ Empfänger begrenzt. Dazu gehören zum Beispiel Universitätsinstitute oder gemeinnützige Vereine, wobei Letztere in einem von der Finanzverwaltung jährlich aktualisierten Verzeichnis begünstigter Spendenempfänger (siehe BMF-Homepage) aufscheinen müssen. Dazu gehören auch private „Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ und Dachverbände, deren ausschließlich gemeinnütziger Zweck die Förderung des Behindertensportes ist. Betragsmäßig unbegrenzt absetzbar sind außerdem Spenden (Geld- und Sachspenden) von Unternehmen im Rahmen einer **Naturkatastrophenhilfe**, vorausgesetzt der Spender nutzt seine Großzügigkeit für Werbezwecke (ein Hinweis zB auf der eigenen Homepage genügt).

b) Mildtätige Spenden

Die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben (also im privaten Bereich) liegt vor, wenn diese Spende mildtätigen Zwecken oder zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder der Hilfe bei Katastrophenfällen dient. Wichtig ist dabei, dass die empfangende Institution am Tag der Spende in eine spezielle Liste des Ministeriums eingetragen ist. Ohne Eintragung keine Abzugsfähigkeit! Ein Blick in die Homepage des Ministeriums www.bmf.gv.at zahlt sich aus. Für die Spendenabzugsfähigkeit gilt als oberes Limit

Fortsetzung auf Seite 4

10 % des Gewinnes.

c) Spenden an Feuerwehr, für Artenschutz und behördlich genehmigte Tierheime

Dazu gehören auch Spenden zum Zweck des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes. Auch diese Empfängerorganisationen (abgesehen von den Feuerwehren) müssen in die Begünstigtenliste des Ministeriums eingetragen sein.

TIPP

Wenn Sie eine Spende aus dem Privatvermögen als Sonderausgaben absetzen möchten, dann muss die Spendenorganisation alle im Jahr 2020 überwiesenen Spenden elektronisch an das Ministerium melden. Diese elektronischen Meldungen gelten hingegen nicht für die betrieblichen Spenden!

Aufbewahrungspflicht

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet zum 31.12.2020 die siebenjährige steuerliche Mindest-Aufbewahrungspflicht für das Jahr 2013. Dabei sind allerdings einige Feinheiten zu beachten:

- Für Unterlagen, welche die Vorsteuer von Grundstücken betreffen, gilt eine **22-jährige Aufbewahrungsdauer!** Diese Frist beträgt für bestimmte Fälle (ältere Gebäude) nur 12 Jahre.
- Ist ein Abgabenbeschwerdungsverfahren oder ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren (Parteistellung) anhängig, müssen diese Unterlagen bis auf weiteres noch aufbewahrt werden.
- Ist in einer Bilanz oder einem EAR-Abschluss ein Fehler mit periodenübergreifender Wirkung enthalten, dann kann die Finanz neuerdings eine Fehlerberichtigung

durchführen. Diese Maßnahme kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet werden. Diese „Fehlerberichtigung“ ist auch dann möglich, wenn das betreffende Jahr bereits verjährt ist. Eine zeitliche Befristung für diese Maßnahme ist im Gesetz nicht vorgesehen. Aufbewahren könnte sich daher lohnen!

- Überhaupt sollten betriebliche Unterlagen nicht leichtfertig zu den Klängen des Neujahrskonzertes abgepackt werden, da auch altes Material in einem zivilrechtlichen Prozess zur Beweisführung dienlich sein kann.
- Beachten Sie bitte auch, dass die **Verjährungsfrist** seit vielen Jahren wieder **10 Jahre** beträgt! Wir raten daher, Geschäftsunterlagen unbedingt während dieser Frist aufzubewahren.

Fortsetzung auf Seite 5

Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner



Zu- und Abflussprinzip ausnutzen

Für EAR ist wesentlich, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahme oder Ausgabe tatsächlich vor Jahresende zu einem Zu- oder Abfluss geführt hat. Allerdings wären regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ende des Jahres (bis zu 15 Tage) zu- oder abfließen, noch dem aktuellen Jahr zuzurechnen. Vorauszahlungen mindern daher grundsätzlich Ihren steuerpflichtigen Gewinn, jedoch sollten Sie des Guten nicht zu viel tun, weil Sie „übertriebene“ Vorauszahlungen, die nicht bloß das laufende und das Folgejahr betreffen, doch wieder genau abgrenzen müssten. Eine freiwillig vorgezogene Vorauszahlung der GSVG-Beiträge des kommenden Jahres wäre aber eine Möglichkeit, Ihren heurigen Gewinn noch zu schmälern. Die Höhe einer vorgezogenen freiwilligen GSVG-Vorauszahlung sollte in etwa der erwarteten Nachzahlung entsprechen, damit diese Maßnahme auch vom Fiskus anerkannt wird.

Das strenge Zu- und Abflussprinzip gilt übrigens auch für Sonderausgaben (daher die **Kirchensteuer** noch heuer bezahlen – steuerlich bis max 400,-) und für außergewöhnliche Belastungen.

Buchführungsgrenzen überschritten?

Sie haben bisher Ihren Gewinn durch EAR ermittelt? Wenn ja, sollten Sie prüfen, ob diese Art der Gewinnermittlung auch weiterhin für Sie zulässig ist: Übersteigt der **Jahresumsatz** bei Gewerbebetrieben in zwei Jahren hintereinander den Wert von netto 700.000,- (bzw einmalig den Wert von 1 Mio netto, sog „Expressüberschreitung“), sollten Sie unbedingt noch vor dem Jahresende mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen.

Gewinnfreibetrag

Siehe dazu die Ausführungen für alle Betriebe (Seite 6 letzter Punkt).

- Unterlagen für die neue Corona-Investitionsprämie müssen übrigens nach der Richtlinie dazu mind 10 Jahre aufbewahrt werden.

Wertpapierdeckung für Pensions-Rückstellungen

Erforderlich ist eine Wertpapierdeckung zur Pensions-RSt (nicht hingegen für eine Abfertigungsrückstellung!). Verlangt wird dabei eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50 % der im Vorjahr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungshöhe. Wer diese Vorgabe nicht erfüllt, muss einen gewinnerhöhenden Strafzuschlag von 30 % der sog Unterdeckung in Kauf nehmen. Prüfen Sie also, ob Sie Wertpapiere kaufen müssen! Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung zählen zur Wertpapierdeckung.

Corona-Prämie gefällig?

Bis zum 31.12.2020 gibt es für alle Unternehmen die Möglichkeit, an alle/mehrere/ einzelne Mitarbeiter eine sog Corona-Prämie auszuzahlen. Maximal 3.000,- können im gesamten Kalenderjahr 2020 ausbezahlt werden – lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei, ohne jegliche Lohnnebenkosten!

Weihnachtsgeschenke und -feier

Der sogenannte „geldwerte Vorteil“ aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und den Lohnnebenabgaben bis zu einem Betrag von höchstens 365,- jährlich und je Mitarbeiter befreit (daher sämtliche Veranstaltungen eines Jahres addieren). Wer mit seinen Mitarbeitern einen kostenintensiven Betriebsausflug im Sommer genossen hat, sollte wissen, dass der geldwerte Vorteil aus der Weihnachtsfeier dann steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Betrag von insgesamt 365,- überschritten wird.

Für empfangene Sachzuwendungen (zB Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können oder eine Autobahnvignette) können je Mitarbeiter zusätzlich 186,- jährlich steuerfrei bleiben. Bargeldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflichtig, außer

es handelt sich um Goldmünzen, wenn der Goldwert im Vordergrund steht (bis 186,-) oder um Geldzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sachbezogen, daher ohne Betragsgrenze).

Seit 2016 gibt es für den Fall eines Dienstjubiläums oder eines Firmenjubiläums die Möglichkeit, dem Dienstnehmer steuerfrei und sozialversicherungsfrei ein zusätzliches Sachgeschenk von bis zu 186,- zukommen zu lassen.

Weihnachtsgeschenke an Kunden zu Werbezwecken

Die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes (auch bei Vorliegen eines betrieblichen Anlasses) wird einer Privatentnahme gleichgestellt. So liegt zB ein USt-pflichtiger Vorgang vor, wenn ein Unternehmer seinem Kunden ein Weihnachtsgeschenk überlässt; obwohl hier der betriebliche Werbezweck eindeutig im Vordergrund steht, tut man umsatzsteuerlich so, als ob es sich um eine Privatentnahme handeln würde. Ausgenommen von dieser USt-Pflicht sind lediglich „Geschenke von geringem Wert“ (bis zu 40,- pa- sog Toleranzgrenze) und Warenmuster.

USt: Kleinunternehmergrenze überschritten?

„Kleinunternehmer“ im Sinne des UStG ist ein Unternehmer, dessen Umsätze pro Jahr 35.000,- netto nicht übersteigen – dabei muss auch der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch eingerechnet werden, manche Umsatzteile hingegen nicht. Derartige Kleinunternehmer sind mit ihren Umsätzen grundsätzlich von der USt befreit, haben im Gegenzug aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Das Gesetz kennt eine Toleranzgrenze: Das einmalige Überschreiten des Grenzbetrages innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % ist unschädlich. Wird die Umsatzgrenze gegen Jahresende hin überschritten, dann ist die Umsatzsteuerpflicht die Folge und der Unternehmer muss die Mehrwertsteuer für alle Umsätze in diesem Jahr nachträglich entrichten – andererseits steht natürlich der Vorsteuerabzug zu, wenn alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (sprich: Rechnungen vorliegen). Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR) können das Überschreiten bzw Nicht-Überschreiten dieser Umsatzgrenze wegen des geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips beeinflussen.

Vorsteuerabzug bei Kauf von Elektrofahrzeugen

Mit 1.1.2020 wurde ein Vorsteuerabzug für unternehmerisch genutzte Elektrofahrzeuge eingeführt. Natürlich muss eine unternehmerische Verwendung nachweisbar sein. Privatfahrten führen zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung und damit zur Belastung mit Mehrwertsteuer. Wenn Mitarbeiter die „Krafträder“ für private Fahrten verwenden, dann gibt es dafür eine spezielle Ausnahme von den Sachbezügen. Zu solchen Krafträdern zählen zB auch Elektroscooter und Quads.

Wird ein solches Kraftrad heuer noch gekauft, steht seit 2020 ein anteiliger Vorsteuerabzug zu. Und momentan gibt es dafür sogar 14 % Investitionsprämie!

Lagerbestand ermitteln (sog Inventur)!

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen zum Bilanzstichtag eine Inventur durchführen, um die Menge der auf Lager liegenden Vorräte festzustellen – daher zählen, messen, wiegen nicht vergessen. Das gleiche Schicksal ereilt all jene, die zum 1.1.2021 von der EAR zur Bilanzierung wechseln! Die Inventuraufzeichnungen benötigt Ihr Steuerberater für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Zum Bilanzstichtag müssen auch die halbfertigen Arbeiten (zB nicht abgerechnete Dienstleistungen) bewertet werden – auch hier werden Aufzeichnungen benötigt.

Forschungsprämie bei Auftragsforschung

Seit Jahren gibt es für Unternehmen, die nicht im eigenen Haus forschen, sondern bestimmten Forschungseinrichtungen einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilen, eine Forschungsprämie (derzeit: 14 %) für maximal 1 Mio pa erteilte Forschungsaufträge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres (idR der 31.12.) dem Auftragnehmer nachweislich (schriftlich) mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Begünstigung in Anspruch nimmt. Achtung: Ohne rechtzeitige Mitteilung gibt es kein Steuerzuckerl! Dem Finanzamt muss der Nachweis der Forschungstätigkeit durch ein Gutachten der FFG (Forschungsförderung)

Fortsetzung auf Seite 6

runsgesellschaft) vorgelegt werden.

Arbeitnehmerveranlagungen

Freiwillige Arbeitnehmerveranlagungen (ANV) können nur für die letzten 5 Kalenderjahre beantragt werden: Bis zum Jahr 2015 zurück gelangt man daher nicht mehr lange! Diese Frist bleibt auch für Fälle wirksam, in denen der Fiskus eine antragslose ANV zwar durchgeführt hat, aber mangels Wissen nicht alle Absetzposten berücksichtigen konnte. Auch hier sollten Sie noch aktiv werden!

Spekulationsgewinne realisieren

Spekulationsverluste im privaten Bereich (zB aus dem Verkauf von Privatgegenständen) können nur mit Spekulationsgewinnen gegen verrechnet werden, die im gleichen Kalenderjahr erzielt werden. Sonst gehen diese Verluste verloren. Seit 1. April 2012 wird der Verkauf von Wertpapieren durch die sog „Vermögenszuwachssteuer“ in Form der 27,5 %igen KESt besteuert, im Privatbereich kommt es zur Endbesteuerungswirkung. Durch diese Gesetzesänderung gilt für Wertpapiere die 1-Jahres-Spekulationsfrist nicht mehr - Kursgewinne werden nun immer besteuert, außer Sie haben das Wertpapier bereits seit vielen Jahren im Depot (fragen Sie dazu Ihren Bankberater). Weiters ist der Verkauf von Immobilien seit einigen Jahren ebenfalls mit 30 % Fixsteuer belastet. Vielleicht ist das Verkaufen von Vermögen mit Gewinnrealisierung daher vorteilhaft.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Für Betriebe (aber nicht für Kapitalgesellschaften) gibt es einen 13 %igen Gewinnfreibetrag (kurz: GFB) mit einer jährlichen Obergrenze von 45.350,-. Beträgt der Gewinn mehr als 175.000,-, dann kommt es zu einer stufenweisen Reduktion auf bis zu 4,5 % (sog Einschleifregelung).

Um diesen Freibetrag optimal ausnützen zu können, ist die zeitgerechte Planung von begünstigten Investitionen im zu Ende gehenden Jahr 2020 unbedingt notwendig. Den GFB gibt es in zwei Stufen: Für die ersten 30.000,- Gewinn pro Jahr benötigt man keine Investitionen und auch bei Anwendung von Pauschalierungen stehen trotzdem die 13 % Freibetrag zu. Ist der Gewinn höher als die genannte 30.000er-Grenze, dann sind Investitionen eine

Sozialversicherungstipps

GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer & Neue Selbständige

Beitragsbefreit sind sog **Kleinstunternehmer**, das sind jene Unternehmer mit nicht mehr als 35.000,- Jahresumsatz sowie nicht mehr als 5.527,92 Gewinn im Jahr 2020. Werden beide Grenzwerte nicht überschritten, so kann bis zum Jahresende ein entsprechender **Antrag** gestellt werden. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur für Betriebsgründer (wenn nicht mehr als 12 Monate Versicherungspflicht in den letzten 60 Monaten bestanden hat), für ältere Unternehmer (ab 60 Jahren) und für Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten haben.

Ebenso sind **Neue Selbständige** (das sind Unternehmer ohne Gewerbeschein wie Vortragende, Autoren) erst ab Überschreiten der sog Versicherungsgrenze von 5.527,92 GSVG-versichert. Diese Grenze gilt seit 2016 für alle, unabhängig ob ein Nebenerwerb vorliegt oder nicht. Optimieren Sie ihren Gewinn diesbezüglich. Sollten Sie die Gewinngrenze überschreiten, dann muss **nicht bis zum Jahresende 2020** (also nicht bis 31. Dezember!!) eine entsprechende **Meldung an die SVS** erstattet werden, um Zuschläge (9,3 %) zu vermeiden! Es genügt, wenn diese Überschreitensmeldung innerhalb von acht Wochen nach dem Ergehen des Einkommensteuerbescheides bei der SVS eingeht.

TIPP

Genaues Kalkulieren und das Hochrechnen der Einkünfte bis Jahresende nicht vergessen!

Beachten Sie den Grundsatz: keine Beiträge – keine Versicherungsleistungen!

Die neue Selbständigenvorsorge

Freiberufler und Bauern haben ein Wahlrecht (sog opting-in), wenn sie als Unternehmensgründer an der neuen Selbständigenvorsorge mitmachen möchten. Für Neugründer gilt als Frist zur Optionsausübung: Es muss binnen 12 Monaten ab dem Berufsantritt ein entsprechender Antrag an eine Vorsorgekasse gestellt werden.

Die Beitragszahlungen stellen Betriebsausgaben dar, die laufenden Veranlagungserträge bei den Vorsorgekassen sind steuerfrei und die zukünftige Auszahlung wird mit einem fixen 6 %igen Steuersatz belegt bzw im Falle einer lebenslänglichen monatlichen Auszahlung ab Antritt der Pension sogar steuerfrei behandelt.

Aufteilung von GSVG-Nachzahlungen

Jungunternehmer haben seit 2015 die Möglichkeit zur Aufteilung von Beitragsnachzahlungen. Diese Möglichkeit zur Entrichtung in Raten ist sogar zinsfrei! ■

Voraussetzung dafür.

Wenn 2020 bereits ausreichend Wertpapiere gekauft worden sind, sollten begünstigte Sachgüterinvestitionen allenfalls in das Jahr 2021 verschoben werden. Natürlich verzichtet man dadurch auf die Halbjahres-AfA für 2020 und erzielt einen höheren Gewinn, aber dafür kann man im Folgejahr den Freibetrag ausnützen, ohne erneut Wertpapiere kaufen zu müssen. Von einer Verschiebung der Investitionen können Sie jedoch Abstand nehmen, wenn Sie für das kommende Jahr keinen Gewinn über 30.000,- erwarten bzw wenn Sie ohnehin bereits ausreichende Investitionspläne wälzen, um im Folgejahr die 13 %-Grenze voll aus-

zuschöpfen.

Beachten Sie: Jene Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit als Basis für den Freibetrag gedient haben, sollten unbedingt erst nach Ablauf von 4 Jahren (sog **Behaltefrist**) ab der Anschaffung aus dem Betrieb ausscheiden, sonst kommt es in der Regel zur Nachversteuerung! Erfreulich ist, dass die 4-jährige-Behaltefrist für die Investitionen aus dem Jahr 2016 heuer ablaufen wird und so können diese Güter (zB Wertpapiere) problemlos verkauft werden.

Wenn Sie von der Corona-Investitionsprämie Gebrauch machen, unterliegen diese geförderten Investitionen einer Behaltefrist von mindestens 3 Jahren! ■